

RICHTLINIEN FÜR DIE JUGEND- UND VEREINSFÖRDERUNG DER GEMEINDE OTZBERG

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Otzberg hat in ihrer Sitzung am 15.12.2025 folgende Richtlinien für die Jugend- und Vereinsförderung beschlossen:

1. Grundsätzliches

Die Gemeindevorvertretung erkennt an, dass Vereine eine bedeutende jugend-, sozial- und gesellschaftspolitische Rolle in der Gemeinde spielen. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tragen mit ihrem vielfältigen Angebot und dem persönlichen Engagement ihrer Mitglieder maßgeblich zur Lebensqualität in der Gemeinde bei.

Die Gemeindevorvertretung sieht es daher als Aufgabe der Gemeinde, örtliche, gemeinnützige Vereine und deren Jugendarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und finanziell zu fördern. Im Folgenden steht der Begriff ‚Verein‘ für einen als gemeinnützig anerkannten Verein.

Fördermittel können auch offenen Jugendgruppen zugutekommen, sofern sie nach Einschätzung des Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportausschusses im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich aktiv sind.

Förderfähige Vereine und Jugendgruppen müssen ihren Sitz in der Gemeinde Otzberg haben.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen,
- Gewerkschaftliche Organisationen,
- Unternehmerverbände,
- Kirchliche und andere religiöse Organisationen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Davon ausgenommen sind Fahrten und Lager mit Jugendlichen.

2. Formen der finanziellen Förderung

2.1 Allgemeines

Die Gemeindevorvertretung stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten jährlich Mittel im Haushaltsplan bereit, um Vereine und Jugendgruppen durch Zuwendungen zu unterstützen.

Die Höhe der unter den Punkten **2.3** und **2.4** genannten Förderbeträge wird im Rahmen der Haushaltsplanung in Abstimmung zwischen dem Gemeindevorstand und dem Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

2.2 Grundförderung

- 2.2.1 Alle Vereine erhalten eine Grundförderung von 100,00 € pro Jahr.
- 2.2.2 Vereine und Jugendgruppen mit mehr als fünf Mitgliedern unter 18 Jahren erhalten eine Jugendgrundförderung von 100,00 € pro Jahr.
- 2.2.3 Vereinen wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1,00 € pro Vereinsmitglied gewährt.
- 2.2.4 Vereinen und Jugendgruppen mit mehr als fünf Mitgliedern unter 18 Jahren wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5,00 € pro Mitglied unter 18 Jahren gewährt.
- 2.2.5 Vereinen, die für ihren Vereinsbetrieb eine bauliche Anlage benötigen und unterhalten, wird eine Grundförderung von 500,00 € pro Jahr gewährt.
- 2.2.6 Vereinen, die eine bauliche Anlage betreiben und unterhalten, die nicht zwingend dem Vereinzweck dient, wird eine Grundförderung von 250,00 € pro Jahr gewährt.

2.3 Zusätzliche Förderung

- 2.3.1 Auf Antrag können Vereine eine Zuwendung für notwendige Ausgaben wie für Trainer, Übungsleiter, Chorleiter etc. erhalten. Vorrang haben Maßnahmen, die der Jugendförderung dienen.
- 2.3.2 Veranstaltungen zur außerschulischen Bildung und Schulung in den Bereichen politische Bildung, Pädagogik, Kultur, Musik und Sport für Jugendgruppenleiter werden auf Antrag mit bis zu 100,00 € pro Veranstaltung und Gruppe bezuschusst.
- 2.3.3 Fahrten und Lager von Jugendlichen unter 18 Jahren, die
 - mindestens drei Tage dauern,
 - an denen mehr als fünf Jugendliche teilnehmen und
 - die im unter 2.3.2 genannten Rahmen stattfinden,werden auf Antrag mit maximal 1,00 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. Jugendgruppenleiter erhalten den doppelten Tagessatz.
- 2.3.4 Fahrten von Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen und Studierenden in die Partnergemeinden der Gemeinde Otzberg, die mindestens drei Tage dauern, werden mit 150,00 € pro Person bezuschusst.

2.4 Förderung von Baumaßnahmen, Anschaffungen und Investitionen

- 2.4.1 Auf Antrag können Vereine und Jugendgruppen aus den dafür vorgesehenen Haushaltssmitteln Förderungen für Baumaßnahmen, Anschaffungen und Investitionen erhalten.
- 2.4.2 Auf Antrag kann Vereinen, die mit Wiederkehrenden Straßenbeiträgen oder Erschließungsbeiträgen belastet werden, eine Förderung bis zur Höhe der festgesetzten Beiträge gewährt werden. Der Antrag soll unverzüglich nach der Beitragsanforderung gestellt werden. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit den Haupt- und Finanzausschuss.
Die Förderung kann erst in demjenigen Haushaltsjahr erfolgen, in welchem entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen. Bis zur Gewährung der

Förderung kann der Gemeindevorstand den festgesetzten Beitrag zinslos stunden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Stundung kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

2.5 Förderung von Festumzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Vereine, die einen Festumzug im Rahmen einer Brauchtumsveranstaltung durchführen, erhalten auf Antrag eine Förderung der Kosten, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) entstehen. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Gemeindevorstand.

3. Beantragung

Die unter den Punkten 2.2 bis 2.4 genannten Förderungen werden rückwirkend für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr gewährt, sofern dem Gemeindevorstand die entsprechenden Anträge in der Regel bis zum **31. März** des laufenden Jahres vorliegen.

Zu diesem Zweck fordert der Gemeindevorstand die örtlichen Vereine und Jugendgruppen rechtzeitig zur Einreichung schriftlicher Anträge mit den erforderlichen Angaben auf.

Fördermaßnahmen gemäß Punkt 2.4, deren Kosten **5.000 € überschreiten**, müssen **vor Durchführung** beim Gemeindevorstand angemeldet werden, um eine Bezuschussung zu ermöglichen.

4. Jubiläen

Vereine erhalten anlässlich eines Jubiläums folgende Zuwendungen:

10 Jahre	€ 50,00
25 Jahre	€ 75,00
50 Jahre	€ 100,00
75 Jahre	€ 150,00
100 Jahre	€ 200,00

Für Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Zuwendung auf **250,00 € pro weiterem 25-jährigen Jubiläum**.

5. Ehrungen

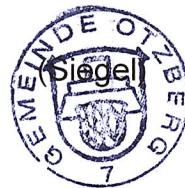
Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe würdigen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Jugend- und Vereinsförderung treten zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vereinsförderung sowie die Richtlinien für die Jugendförderung vom 15.04.2002 außer Kraft.

Otzberg, den 30.12.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg



S. Leib

Leib, 1. Beigeordneter